

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

**Entwurf des Bebauungspans „Wohnquartier Neuenbau“ OT
Neuenbau der Gemeinde Föriztal, Stand 22.09.2021**
(Az.: TÖB 0030/2021)

Amt für Abfallwirtschaft

1. () keine Einwände
2. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
3. (X) Fachliche Stellungnahme
 - () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - () Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der Entwurf enthält keinerlei textliche Aussagen zur Abfallentsorgung, trotz der Zuarbeit vom April 2021.

Deshalb sei auf die seinerzeitige Stellungnahme verwiesen:

Der Landkreis entsorgt die anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht stellt die Erschließung das Hauptproblem im vorgesehenen Bebauungsplangebiet dar.

Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) – hier: DGUV43 mit DGUV214/033 - der Berufsgenossenschaft Verkehr, denen auch die Entsorgungsbetriebe unterliegen, sind in Neubaugebieten die Zufahrten zu den Abfallbehälter-Standplätzen grundsätzlich so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Abfallfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Werden Straßen in bestehenden Wohngebieten in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt, gelten hier grundsätzlich die Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften, da es sich dabei um die Errichtung von Neuanlagen handelt.

Stichstraßen müssen von den Abfallfahrzeugen befahren werden können, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen einzurichten sind.

Die Wendeanlagen sind nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAST 06 –“, so zu planen, dass ein Wenden ohne Zurückstoßen möglich ist. Können auf Grund örtlicher Verhältnisse Wendeanlagen nicht angelegt werden, so sind mindestens sogenannte Wendehämmer einzurichten (s.

RASt 06, Bild 59). Die Wendehämmer sind so anzulegen, dass nur ein- bis zweimal zurück gestoßen werden muss, um den Wendevorgang auszuführen.

Die Wendeanlage ist auf den Einsatz von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen (Länge bis 13 m, Masse bis 35 t) zu bemessen.

Die Fahrbahnbreite sollte bei Anliegerstraßen mindestens 3,55 m betragen, wenn die Straße nur selten von Lastkraftwagen befahren wird. Für Begegnungsfälle sind Ausweichmöglichkeiten zu schaffen.

Werden die vorgenannten Mindestanforderungen an Zufahrtstraßen mit Wendeanlagen, die für eine geordnete, reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, nicht erfüllt, kann durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten keine Abholung der Sammelbehältnisse am anschlusspflichtigen Grundstück erfolgen.

Sonneberg, den 07.12.2021



Jürgen Graf
Amtsleiter

Stellungnahme des Gesundheitsamtes als Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben:

Bebauungsplans „Wohnquartier Neuenbau“ der Gemeinde Förritzal, Stand 22.09.2021 (AZ. TÖB 0030/2021)“

Planaufstellung (Träger): Gemeinde Förritzal

Grundstück: Flurstücke 223/2 und 223/4 (Gemarkung Neuenbau)

- (X) keine Bedenken
- () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeit der Überwindung
- (X) Fachliche Stellungnahme
 - () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes
 - (X) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

Trinkwasserleitungen sind gemäß § 4 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung unter Einhaltung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu errichten.

Gemäß § 17 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung sind Trinkwasserversorgungsanlagen mindestens nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung sind die Errichtung einer Trinkwasserversorgungsanlage sowie bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an deren Trinkwasser führenden Teilen, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können, dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Sonneberg, 21.12.2021

Im Auftrag



Beck

Gesundheitsamt Sonneberg

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

**Entwurf des Bebauungsplans "Wohnquartier Neuenbau" OT Neuenbau
der Gemeinde Föriztal, Stand 22.09.2020 (Az. TÖB 0030/2021)**

Vorhabenträger: Gemeinde Föriztal

Bauverwaltungsamt / Bauleitplanung, Städtebau, Bauaufsicht

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
- Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung u. ggf. Rechtsgrundlage

Die Hinweise aus der bauplanungsrechtlichen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden vom 15.04.2021 wurden soweit berücksichtigt und eingearbeitet.

Zu dem hier vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans "Wohnquartier Neuenbau", Stand 22.09.2020 folgende Anmerkung:

Als Art der baulichen Nutzung wurde für den gesamten Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Als allgemein zulässig sind Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe genannt. Ausnahmsweise zugelassen sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, unzulässig sind hingegen Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Eine Anpassung der in einem WA allgemein zulässigen bzw. ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen an die jeweilige Örtlichkeit und die verfolgten Planungsziele ist sinnvoll und in der Regel städtebaulich begründet (Vermeidung potenzieller Konflikte zwischen Wohn- und Nichtwohnnutzungen). Der Hinweis auf die Zulässigkeit der - ohnehin zulässigen - Wohngebäude und der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störender Handwerksbetriebe bzw. die Ausnahmezulässigkeit von Betrieben des Beherbergungsbetriebes ist aber nicht erforderlich und dient auch nicht der Klarheit dieser Festsetzungen. Wohl eher wird die Frage aufgeworfen, warum gerade diese Selektion erfolgte und wie die nicht aufgeführten Nutzungen des § 4 Abs. 2. *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke* bzw. Abs. 3 2. *sonstige nicht störende Gewerbebetriebe* (hierzu zählt - als besondere Art einer gewerblichen Nutzung - zum Beispiel die Nutzung einzelner Wohnungen als Ferienwohnung im Sinne einer Kurzzeitvermietung) und 3. *Anlagen für Verwaltung* zu beurteilen sind. Es wird daher angeraten, Punkt A Textliche Festsetzungen nach Bauplanungsrecht dahingehend zu überarbeiten.

Sonneberg, 20.12.2021


de Rooij

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

Bauvorhaben: TÖB 0030-2021 Bebauungsplan Wohnquartier Neuenbau der Gemeinde Föritztal
Bauherr: Gemeinde Föritztal

Untere Abfallbehörde

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden könne
- a) Einwendungen
- b) Rechtsgrundlagen
- c) Möglichkeiten der Überwindung
- Fachliche Stellungnahme**
- Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aus Sicht der Unteren Abfallbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, jedoch sind folgende Bestimmungen sowie Maßgaben zu beachten:

In der zum geplanten Wohngebiet durchgeführten Standort-/Baugrunduntersuchung wurden teilweise verdächtige, mit Altablagerungen belastete Bereiche bekannt. Hier ist zu beachten, dass bei im Zuge von Bauarbeiten anfallenden Abfällen, welche bedingt durch ihre Herkunft eben auch schadstoffbelastet sein können, die Verwertungsmöglichkeiten somit auch durch den Schadstoffgehalt, die Mobilisierbarkeit der Schadstoffe, die weitere Nutzung oder die Einbaubedingungen beeinflusst werden. Unter Beachtung des Grundsatzes des Vorranges einer Verwertung vor der Beseitigung sind alle anfallenden Abfälle nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der LAGA M 20 zu behandeln, zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Für bei Baumaßnahmen anfallende Bodenstoffe ist folgendes zu beachten:

Boden im Sinne der Technischen Regeln - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen (LAGA M 20) ist in Punkt 1.2.1 definiert. Dazu zählen z.B.: Bodenaushub, Boden mit sonstigen schädlichen Verunreinigungen und Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-%. Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% wird wie Bauschutt behandelt.

Bevor im Rahmen von geplanten Baumaßnahmen Boden aufgenommen wird ist entsprechend LAGA M 20 zu prüfen, mit welcher Schadstoffbelastung gerechnet werden muss. Auf Grund der sich ergebenden Erkenntnisse ist zu entscheiden, ob weitere analytische Untersuchungen notwendig sind. Die Verfahrensweise hat wie in der LAGA M 20 erläutert zu erfolgen. Die im Regelwerk genannten Zielvorgaben sind dabei umzusetzen. Die Güteüberwachung und Dokumentation hat gegebenenfalls auf der Grundlage des Punktes 1.2.4 LAGA M 20, Teil II zu erfolgen. Entsprechend den Zuordnungswerten kann eine Wiederverwertung oder muss die Entsorgung auf dafür zugelassenen Deponien zu erfolgen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben aus der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anhang 2, verweisen.

Sonneberg, den 22.12.2021


Brzoska

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

Bauvorhaben: TÖB 0030-2021 Bebauungsplan Wohnquartier Neuenbau der Gemeinde Förritzal
Bauherr: Gemeinde Förritzal

Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden könne
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
- Fachliche Stellungnahme**
 - Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aus Sicht der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn folgende Bestimmungen sowie Maßnahmen beachtet werden:

Das Landratsamt Sonneberg übermittelt auf Ersuchen Daten aus dem Altlasteninformationssystem, insbesondere zur Wahrnehmung der Planungsaufgaben.

Sowohl der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten als auch deren Feststellung stellen wesentliche Grundstücksmerkmale dar und sind bei der Planung zu berücksichtigen. Das Vorhandensein o. a. Grundstücksmerkmale kann Nutzungseinschränkungen zur Folge haben, die in Einzelfällen den Zielen der Planung entgegenstehen. In der zum geplanten Wohngebiet durchgeführten Standort-/Baugrunduntersuchung wurden teilweise verdächtige, mit Altablagerungen belastete Bereiche bekannt.

Bei Eingriffen in den Untergrund besteht demnach die Möglichkeit, dass teilweise schadstoffbelastetes Material anfällt. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Verbleib dieser Materialien erfolgen soll, da dieses, je nach Schadstoffbehaftung zu besagten Nutzungseinschränkungen oder Sanierungsmaßnahmen auf Grundstücksflächen führen könnten. Die Vorgaben aus der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass weitere schadstoffbelastete Areale in der Planungsphase bzw. in der späteren Nutzung/Bebauung bekannt werden könnten, möchten wir nochmals auf die bestehende Mitteilungspflicht nach § 2 ThürBodSchG verweisen.

Sonneberg, den 22.12.2021



Brzoska

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB 0030/2021 – Bebauungsplan „Wohnquartier Neuenbau, OT Neuenbau der Gemeinde Föriztal, Stand 22.09.2021

Bauherr: Gemeinde Föriztal,

Untere Naturschutzbehörde

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

- Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (Siehe § 18 Abs. 1 BNatSchG).

In der erforderlichen Grünordnungsplanung sind die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen.

Grünordnungspläne werden u.a. auf der Grundlage der Landschaftspläne von den Trägern der Bauleitpläne erstellt. Ein eigenständiger Grünordnungsplan ist aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde entbehrlich.

In der Grünordnungsplanung ist die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gemäß den Vorgaben des Freistaates Thüringen (Siehe u.a. „Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell“) zu erarbeiten. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation sind zwingend als grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Für das weitere Verfahren ist folgendes zu berücksichtigen bzw. zu ändern oder zu ergänzen:

- Die Maßnahmen für Kompensation sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen. Im Entwurf vom 22.09.2021 fehlen diese.

Bisher wurde seitens des Planungsträgers die Teilnahme am Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg kommuniziert.

In Ziffer 5.6.1. (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation) der Begründung zum Bebauungsplan wird jedoch zusätzlich ausgeführt: „Alternativ kann ein im Besitz des Investors befindliches Grundstück bereitgestellt werden, auf dem in angemessener Weise eine naturschutzfachliche Aufwertung festgesetzt wird und umzusetzen ist. Für jede dieser Alternativen ist mit der zuständigen Fachbehörde vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ein entsprechender Vertrag abzuschließen.“

Grundsätzlich können neben der Teilnahme am KfUp Sonneberg auch eigenständige Kompensationsmaßnahmen auf fachlich geeigneten Flächen mit Aufwertungspotential in Bezug auf das Naturschutzrecht umgesetzt werden.

Hierzu muss jedoch bereits im Bebauungsplan eine hinreichend bestimmte Zuordnung erfolgen, d.h. anhand der Festsetzung muss ersichtlich sein, auf welchen Flächen ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erfolgt (z.B. zeichnerische Darstellung ihrer Lage, Festsetzung des konkreten Maßnahmeinhalts).

Beispiel aus der Rechtsprechung:

Werden für einen Eingriffsbebauungsplan an anderer Stelle, aber im Rahmen desselben Bebauungsplans, Ausgleichsflächen festgesetzt, muss auch dieser Teil des Geltungsbereichs in den Bekanntmachungen deutlich werden. (OVG NRW, Urteil vom 11. Oktober 2017, Az. 7 D 52/15.NE)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB 0030/2021 – Bebauungsplan „Wohnquartier Neuenbau, OT Neuenbau der Gemeinde Föriztal, Stand 22.09.2021

Bauherr: Gemeinde Föriztal,

- Zumeist als Erholungsgrundstücke genutzte Hausgärten von zusammenhängenden Wohnflächen sind in ihrer regelmäßigen Ausprägung der Bedeutungsstufe 20 zuzuordnen. Die Tendenz geht in derartigen Siedlungsräumen jedoch oftmals zu einer Strukturarmut. Da die einzelnen Hausgrundstücke, je nach Anzahl der Wohnhäuser, lediglich zwischen 400 und 500 m² Flächengröße aufweisen, kann nicht von der Entwicklung zu strukturreicheren, ländlichen Gartentypen ausgegangen werden. Anderenfalls ist dies ausreichend zu begründen (z.B. Steuerung über konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan).

- Weiterhin erfolgte für die überbaubare Fläche die Zuordnung zur Bedeutungsstufe 2. Hier ist die Änderung zur Bedeutungsstufe 0 vorzunehmen (Versiegelung). Dabei ist die Festsetzung des Anschlusses an Zisternen unerheblich. Entscheidungserheblich für die Bilanzierung ist alleine die Vollversiegelung der jeweiligen Grundflächen.

- Die Bilanzierung des Versicherungsbeckens erfolgte bezüglich der Ausgangsbiotope zu Ungunsten des Planungsträgers

- Die Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten.

- Im Zuge der Bauleitplanung ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung vollständig abzuarbeiten.

Gemäß den bisherigen Abstimmungen ist die Kompensation über die Teilnahme am Kompensationsflächen- und Umsetzungspools des Landkreises Sonneberg vorgesehen. Es erfolgt eine Zuordnung zu Maßnahmen OL 4.2., Suchraum 02.

- Als wesentlicher Bestandteil der Unterlagen zur Genehmigung der Bebauungsplanes ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen, Außenstelle Meiningen, An den Röthen 4, 98617 Meiningen zu schließen (Tel: (03693) 50718-50, Fax: (03693) 50718-88, E-Mail: Sekretariat.Meiningen@vlf.thueringen.de, Internet: www.vlf-thueringen.de) abzuschließen und vorzulegen.

Artenschutz

- Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen (saP – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

- Entsprechende Angaben zur Bewertung, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgten in der Begründung des Bebauungsplanes.

Bei strikter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG den durch das Vorhaben nicht berührt.

b) Rechtsgrundlagen

- § 11, § 13 ff., § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

- § 4 Abs. 4, § 7 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323).

- § 1, § 1a, § 9 Abs. 1a, § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Die Rechtsgrundlagen sind im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan zu aktualisieren.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

**TÖB 0030/2021 – Bebauungsplan „Wohnquartier Neuenbau, OT Neuenbau der Gemeinde För-
ritztal, Stand 22.09.2021**

Bauherr: Gemeinde Förritztal,

- c) Möglichkeiten der Überwindung
- Siehe Anstriche bei a) Einwendungen

Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können,
mit Angabe des Sachstandes

Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg
Landschaftsplan für den Teilraum IV des Landkreises Sonneberg

- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, geglie-
dert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sonneberg, den 20.12.2021


Gunter Berwing

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB0030/2021 Bebauungsplan „Wohnquartier Neuenbau“ der Gemeinde Förritztal, Stand 22.09.2021

Bauherr: Gemeinde Förritztal, Schierschnitzer Straße 8, 96524 Förritztal OT Neuhaus-Schierschnitz

Untere Wasserbehörde

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können.
- a) Rechtsgrundlagen
b) Möglichkeiten der Überwindung
c) Einwendungen
- Fachliche Stellungnahme**
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes*
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

Der Standort des geplanten „Wohnquartiers Neuenbau“ ist abwasserseitig nicht erschlossen. Entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept der Wasserwerke Sonneberg erfolgt auch zukünftig keine zentrale abwasserseitige Erschließung der Ortslage Neuenbau - aufgrund des Streusiedlungscharakters und der damit verbundenen überdurchschnittlich hohen Aufwendungen für den Aufbau eines Kanalsystems (hohe Länge pro angeschlossenen Einwohner, mehrere Hoch- und Tiefpunkte im Ort).

Die Eigentümer von Wohngrundstücken wurden und werden beauftragt, das häusliche Schmutzwasser über vollbiologisch wirksame Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 zu behandeln. Der überwiegende Anteil der Bestandsgebäude versickert das Abwasser im Untergrund. Ein geringer Teil entwässert über genannte Kleinkläranlagen in Vorfluter (z.B. Klettnitz). Der Untergrund weist jedoch häufig ungünstige Verhältnisse zum Versickern von Abwässern auf (geringe Durchlässigkeiten). Entsprechend dem Baugrundgutachten steht im geplanten Wohnquartier ab einer Tiefe unter 2,0 m kompakter Fels an, so dass eine Versickerung generell problematisch ist und auch oberflächennahes Grundwasser in geringen Tiefen vorliegt. Eine Versickerung auch biologisch gereinigter Abwässer von 9 Einfamilienhäusern im geplanten Baugebiet ist nicht genehmigungsfähig, da die oberflächennahen Abwassersickerströme die tiefer gelegenen Nachbargrundstücke beeinträchtigen.

Eine Ableitung der Abwässer in das nächstgelegene Oberflächengewässer (hier: Klettnitz) ohne weitergehende Reinigung würde eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers bewirken, was gegen die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes verstößt. Ein „Verschlechterungsverbot“ für den chemischen und ökologischen Zustand eines Fließgewässers ist in § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgelegt. **Demzufolge müssen die biologischen Kleinkläranlagen im Wohngebiet der Stufe N oder D (Nitirifikation oder Denitrifikation) entsprechen mit folgenden Überwachungswerten: CSB = 90 mg/l, BSB5 = 20 mg/l.**

Gegen die Gestaltung der Straßenentwässerung mit Errichtung eines Versickerungsbeckens incl. Feuerlöschreserve gibt es seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände, wenn die Versickerung für Dritte schadlos funktioniert. Hier ist eine Berechnung nach DWA-Arbeitsblatt 138 vorzulegen.

Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) der Erlaubnis oder Bewilligung durch die untere Wasserbehörde. Benutzungen sind nach § 9 WHG im vorliegenden Fall:

- die Einleitung von Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer (Klettnitz)
- die Einleitung von Niederschlagswasser (nur Straßenentwässerung) in das Grundwasser

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB0030/2021 Bebauungsplan „Wohnquartier Neuenbau“ der Gemeinde Förritzal, Stand 22.09.2021

Bauherr: Gemeinde Förritzal, Schierschnitzer Straße 8, 96524 Förritzal OT Neuhaus-Schierschnitz

Durch den Vorhabensträger sind entsprechende Anträge mit allen erforderlichen Unterlagen (Lagepläne, hydraulische Berechnungen u. a. nach DWA 138, Detailpläne der Einleitstellen, Angaben der Abwasserlast) bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Für Planung, Baudurchführung und Wartung der Kleinkläranlagen sind durch die Bauherren entsprechend zertifizierte Fachbetriebe zu beauftragen.

Der Vorhabensträger (Gemeinde, Erschließungsträger) muss dann auch der Betreiber der Kanalisation einschließlich der Einleitungsstell(en) sein.

Für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dach- und PKW-Stellflächen in den Wohngrundstücken in das Grundwasser (Versickerung) ist entsprechend der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (ThürVersVO) außerhalb von Wasserschutzgebieten eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich. Folgende Bedingungen müssen vorliegen:

- Günstiger Durchlässigkeitsbeiwert k_f 0,001 bis 0,00001 m/s
- Das Niederschlagswasser versickert vollständig im Grundstück auf dem es anfällt, Nachbargrundstücke sind nicht betroffen
- Keine Dachflächen aus Zink, Blei oder Kupfer

Das Niederschlagswasser ist in geeigneten Versickerungsanlagen vorzugsweise flächenhaft über eine belebte Bodenschicht von mindestens 30 cm oder über Rigolen in den Untergrund einzuleiten. Zisternen zur Zwischenspeicherung sind vorzusehen.

Das Entwässerungssystem in den Wohngrundstücken ist bis zur Grundstücksgrenze im Trennsystem anzulegen, damit perspektivisch die Möglichkeit besteht, bei voller Auslastung des Wohngebietes, Verschleiß der Kleinkläranlagen auf den Grundstücken und dem eventuellen Anschluss weiterer Bestandsbebauung, eine kleine Ortskläranlage zu errichten.

Sonneberg, den 15.12.2021



Heinz Bach